



## **Ausführungsreglement zum Patronalen Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft**

(V1\_14.5.2024)

### **1. Zweck**

Mi diesem Ausführungsreglement werden Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft erlassen.

### **2. Leistungen**

<sup>1</sup> Der Fonds finanziert die Leistungen im Bereich der beruflichen Grund-, höheren Berufs- und berufsorientierten Weiterbildung gemäss dem Leistungskatalog Art. 7 Reglement Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft (BBF).

<sup>2</sup> Der Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF kann auf Antrag der Fondskommission weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die der Zielsetzung des Fonds entsprechen.

### **3. Ziele**

<sup>1</sup> Förderung der Grundbildung:

- a) Der Fonds finanziert primär die Kosten für überbetriebliche Kurse sowie Lehrmittel im Rahmen der Grundbildung der Berufsbilder Fleischfachfrau / Fleischfachmann EFZ und Fleischfachassistentin / Fleischfachassistent EBA.
- b) Finanzierung von Massnahmen zur Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren (QV).

<sup>2</sup> Förderung der Nachwuchswerbung:

- a) Der Fonds unterstützt in zweiter Priorität Massnahmen zur Sicherung des Berufsnachwuchses in der Grund- und Fortbildung innerhalb der Fleischwirtschaftsbranche.
- b) Mögliche Massnahmen sind die Finanzierung von Nachwuchsrekrutierenden, Beiträge an Messen und Tage der offenen Tür inklusive Kosten für Standpersonal, Werbemittel und Entschädigungen an Unternehmen, die für den SFF Kurse durchführen.

<sup>3</sup> Förderung der berufsorientierten Weiterbildung:

- a) In dritter Priorität finanziert der Fonds Massnahmen des SFF der berufsorientierten Weiterbildung für Fachkräfte in der Fleischwirtschaft sowie Aktivitäten in Bezug auf die Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

<sup>4</sup> Weitere Förderungsziele:

- a) Die Fondskommission ist berechtigt, dem Hauptvorstand mit der Jahresrechnung Vorschläge für zusätzliche Förderungsziele zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Finanzen:

- a) Die Geschäftsstelle ist befugt, die Mittel direkt an Bildungsinstitutionen, Verbände oder Leistungserbringer zu überweisen, um entstandene Kosten zu decken.

### **4. Bezugsberechtigte**

<sup>1</sup> Der Fonds finanziert die Leistungen im Bereich der beruflichen Grund-, höheren Berufs- und berufsorientierten Weiterbildung gemäss dem Leistungskatalog Art. 7 Reglement Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft (BBF).

<sup>2</sup> Der Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF kann auf Antrag der Fondskommission weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die der Zielsetzung des Fonds entsprechen.

### **5. Beitragsbefreiung**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 12 Reglements Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht zu stellen. Ein Antrag wird in der Regel nur genehmigt, wenn ein kantonaler Bildungsfonds existiert, der ähnliche Leistungen abdeckt wie der Patronale Bildungsfonds des SFF.

<sup>2</sup> Wenn die Fondskommission einem Antrag auf vollständige Befreiung von der Beitragspflicht stattgibt, hat der Betrieb keinerlei Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds.

<sup>3</sup> Stellt ein Regionalverband einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht und die Fondskommission folgt diesem Antrag, verlieren alle Mitglieder des Regionalverbandes ihren Anspruch auf jegliche Leistungen aus dem Fonds, sofern sie keine Zahlungen an den Fonds geleistet haben.

<sup>4</sup> Stellt ein Betrieb oder ein Regionalverband einen Antrag auf teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, müssen die Leistungen, die aus dem Fonds finanziert werden, in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

<sup>5</sup> Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht sind schriftlich an die Fondskommission zu richten.

<sup>6</sup> Die Fondskommission prüft die Anträge sorgfältig und trifft eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Informationen und gemäss den Bestimmungen des Reglements Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft (BBF).

<sup>7</sup> Die Fondskommission informiert den Antragsteller schriftlich über ihre Entscheidung und gegebenenfalls über die Bedingungen der Befreiung.

## **6. Organe und deren Aufgaben**

### **A. Hauptvorstand des Schweizer Fleisch-Fachverband SFF**

Die Kompetenzen und Aufgaben des Hauptvorstandes des Schweizer Fleisch-Fachverband sind im Reglement des Berufsbildungsfonds Art. 14 definiert.

### **B. Fondskommission**

Die Kompetenzen und Aufgaben der Fondskommission sind im Reglement des Berufsbildungsfonds Art. 15 definiert.

### **C. Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist bei der Geschäftsstelle des Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF angesiedelt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle führt den Fonds in operativer Hinsicht.

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung von Leistungen, die Administration und die Buchführung.

<sup>4</sup> Fragen zur Abgrenzung von Leistungen des Fonds zu Leistungen des SFF werden für den Fonds durch die Fondskommission beurteilt.

## **7. Organisation, Revision und Aufsicht**

### **A. Rechnungsführung**

<sup>1</sup> In der Jahresrechnung des SFF sind die fondsspezifischen Konti separat geführt.

<sup>2</sup> Der Ausweis der Fondsrechnung erfolgt in einem detaillierten Fondsspiegel.

<sup>3</sup> Das Fondskapital ist in der Jahresrechnung der Trägerschaft separat auszuweisen.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Budgetierung werden die Projekte benannt und der dafür verwendete Beitrag aus dem Berufsbildungsfonds festgelegt (siehe Anhang).

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung für die Beiträge der Mitglieder erfolgt durch die Ausgleichskasse AK34 im 3. Quartal.

<sup>6</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>7</sup> Die Geschäftsstelle kann die Kosten für Führungen des Fonds geltend machen. Die Ansätze werden durch die Fondskommission genehmigt.

### **B. Reserven**

<sup>1</sup> Die Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt 50 % der insgesamt eingegangenen Beträge nicht übersteigen.

<sup>2</sup> In der Bilanz wird ein Reservekonto geführt.

<sup>3</sup> Übersteigen die Reserven den Maximalwert, definiert der Hauptvorstand entsprechende Massnahmen.

### **C. Revision**

Die Rechnung des Fonds wird durch eine Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727ff Obligationenrecht geprüft. Die Wahl der Revisionsstelle obliegt dem Hauptvorstand.

Die in diesem Ausführungsreglement genannten Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen Version integrierender Bestandteil dieses Ausführungsreglements

Dieses Ausführungsreglement wurde am 14. Mai 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF  
Präsident

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Ivo Bischofberger

Dani Schnider

**Schweizer Fleisch-Fachverband SFF**

Ringstrasse 12 · CH-8600 Dübendorf · +41 58 521 53 00 · info@sff.ch · www.sff.ch

## Anhang

### Förderziel 2024/2025

Massnahme*	Konto BF	Konto SFF	Bemerkung
Finanzierung der überbetrieblichen Kurse	4301	3800 3814	Kurswesen GB Unterkunft Kurs-TN
Finanzierung der Lehrmittel zu Lehrbeginn	4302	3220 3221	Fachkunde Fachrechnen
Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;	4303		Webematerial Nawe Aufwand 6610 Messen Aufwand 6621 Berufsimage Aufwand 6623
Berufsorientierte Laufbahnberatung für Mitarbeiter der Fleischwirtschaft	4304		
Schweizerischen und internationale Berufswettbewerben	4305	3443	CH-Meisterschaft Unterkunft sowie die Verpflegung TN EuroSkills Aufwand 6631
Projekte zu Weiterentwicklung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;	4306	3802	Kurswesen WB
* Die Massnahmen des Bildungsfonds dürfen sich nicht mit Massnahmen überschneiden, die aus dem Vollzugskostenbeitrag des GAV finanziert werden.			

### Kosten Bildungsfonds

Aufwand	Bemerkung
Personalkosten	Stundenerfassung
Kosten eines Arbeitsplatzes	20% eines SFF-Arbeitsplatzes
Kosten Rechnungsführung	Gemäss Vereinbarung mit der MT
Kosten Beitragserhebung	Gemäss Vereinbarung mit der AK 34
Kosten Revision	Gemäss Vereinbarung mit Intercontrol AG

Stand 14.5.2024